



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0056 vom 15.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich zwischen Gausebrink und Bundesbahn
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Rat billigt den vorliegenden Planentwurf mit den nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Änderungen und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, dass der Entwurf der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich zwischen Gausebrink und Bundesbahn nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Mischbaufläche anstelle der gewerblichen Baufläche.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den Gausebrink tlw.,
im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 133, 132, 5 und 20,
im Süden durch die Bahnlinie Münster-Gronau tlw.,
im Westen durch die Straße Witthagen.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 35 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis 11.03.2020 mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Thyssengas GmbH vom 11.02.2020

Text der Stellungnahme:

Am nördlichen sowie am westlichen Rand der im Betreff genannten Bauleitplanung verlaufen die o.g. Gasfernleitungen L07378 und L07385 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1:1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1 :2500.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen –und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Sie sollen
und in kurzen Abständen
nicht unterschreiten.

0,4 m bei Kreuzungen
1,0 m bei Parallelführungen

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$. Überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder eingezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.
6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
12. Zusätzliche Auflage
Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gasfernleitungen L07378 und L07385 im Flächennutzungsplan nachrichtlich und im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt werden,
2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gasfernleitungen werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich und im Bebauungsplan inklusive Schutzstreifen als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche dargestellt. Die Thyssengas GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Deutsche Bahn AG vom 18.02.2020

Text der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des

EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Da die Überplanung durch die Bauleitplanung mit der Zweckbestimmung der Fläche vereinbar ist und es sich somit um eine bahnverträgliche Überplanung handelt, stimmen wir den Festsetzungen auf den Bahnflächen zu.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.

Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt -Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten:

Im Bereich der Bauleitplanung sind Grundstücke der DB mit einbezogen.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.).

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

An der Strecke 2014 Münster -Gronau wird zzt. der Pilot für den Breitbandausbau gefahren. Hierzu werden Funkmasten entlang der Strecke installiert. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschoöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).

Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch ge-

eignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist direkt am Verfahren beteiligt worden. Ein Lärmschutzgutachten ist für den Planbereich erstellt worden; entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sind festgesetzt worden.

Straßen NRW vom 05.03.2020

Text der Stellungnahme:

Durch die Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass zukünftig in den Plangebieten neben einer gewerblichen Nutzung auch eine Wohnnutzung möglich wird.

Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Erschließung des rückwärtig gelegenen Flurstückes 5 und ein Teilbereich des Flurstückes Nr. 154 sollen über eine neue öffentliche Anbindung an die L 510 erfolgen. Ich rege an, zur Klarstellung im B-Plan die dafür vorgesehenen Flurstücke Nr. 132 und 133 als Verkehrsfläche darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Plangebietes der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ochtrup und der Regionalniederlassung Münsterland auf der Grundlage eines Ausbauentwurfes erforderlich ist.

Hierfür bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Planunterlagen nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten für die Anbindung gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW von der Stadt Ochtrup zu tragen sind.

Im Einmündungsbereich der neuen Anbindung in die L 510 bitte ich, Sichtdreiecke gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06, Abschnitt 6.3.9.3) einzutragen und festzu-

setzen. Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung oder anderweitigen Benutzungen von mehr als 0,80 m – von der Fahrbahnoberkante gemessen – dauernd freizuhalten.

Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 510 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland – nicht vorzutragen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zur Erschließung der rückwärtig gelegenen Flurstücke vorgesehenen Flurstücke werden als Verkehrsfläche im Bebauungsplan dargestellt und im Einmündungsbereich in die L 510 werden Sichtdreiecke festgesetzt.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 23.03.2020

Text der Stellungnahme:

Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft bitte ich, die Begründung wie folgt zu ergänzen.

Im Plangebiet befindet sich die Bodenbelastungsverdachtsfläche „EMG Markengetränke Vertriebs-GMBH & Co.KG, Gausebrink 71“ (Lfd. Nr. 17-39). 1997 wurden im Bereich der Werkstatt, der Tankstelle, des Waschplatzes und der Lackiererei Boden- und Bodenluftuntersuchungen durchgeführt. Hierbei wurden erhöhte Gehalte in der Bodenluft an aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) im Umfeld des Benzintanks festgestellt; der Tank wurde im Beisein des Sachverständigen ordnungsgemäß stillgelegt und ausgebaut. Die ehemalige Dieseltankstelle wurde in diesem Zusammenhang nicht untersucht.

Da lokale Bodenverunreinigungen im Plangebiet nicht auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in den Plan aufgenommen werden:

Soweit sich bei Erdarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Begründung und der Plan werden entsprechend ergänzt.

Bezirksregierung Münster vom 06.03.2020

Text der Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 haben Sie uns zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup beteiligt.

Im Rahmen der Änderung soll eine rd. 4,4 ha umfassende gewerbliche Baufläche (G) in eine gemischte Baufläche (M) zur Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) umgewandelt werden. Sie begründen die Planänderung damit, dass im Geltungsbereich der Änderung neben gewerblichen Nutzungen vor allem Wohnhäuser, ein Verwaltungsgebäude und ein Kindergarten vorhanden sind. Für die noch unbebauten Bauflächen (Reserveflächen) möchte die Stadt künftig den Bau von

Wohnungen, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen ermöglichen. Für emittierende Betriebe ist der Bereich jetzt schon und auch künftig demnach nicht mehr nutzbar.

Die Begründung für die Veränderung kann aufgrund der relativ zentralen Lage im Ort und der kurzen Anbindung an den Schienenhaltepunkt grundsätzlich nachvollzogen werden. Da jedoch die Umwandlungsfläche innerhalb eines im Regionalplan Münsterland festgelegten GIB liegt, würde die Planung (vor allem in dieser Größenordnung) den Zielen 14.2 (GIB vorrangig für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe) und 14.4 (tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß im GIB zulässig) des Regionalplans Münsterland widersprechen und damit gegen § 1 (4) BauGB verstoßen. Das wäre letztendlich ein Genehmigungshindernis.

Um dennoch eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung herstellen zu können, wäre ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 (2) ROG i.V.m. § 16 LPIG erforderlich und von uns (Regionalplanungsbehörde) durchzuführen. Dieses Verfahren wäre von der Stadt Ochtrup zu beantragen. Die Rechtsgrundlagen für ein Zielabweichungsverfahren habe ich Ihnen zur Information am Ende dieser Email angefügt.

Bevor ich eine offizielle Stellungnahme gem. § 34 LPIG abgebe, schlage ich daher vor, dass wir im Rahmen eines Gespräches in Münster klären, ob und wie solch ein Verfahren ablaufen könnte. Folgende Termine zur Auswahl kann ich Ihnen anbieten:

Di, 10.03., 12-13 Uhr

Mo, 16.03., 10:30 bis 11:30

Di, 17.03., 11-12 Uhr oder 14-15 Uhr

Sollte keiner der drei möglich sein, bitte ich um eine telefonische Abstimmung.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 (2) ROG

Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben.

§ 16 LPIG NRW

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt. (...)

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger. (...)

Ergebnismitteilung der Bezirksregierung Münster vom 22.09.2020 zum Antrag der Stadt Ochtrup auf Zielabweichungsverfahren

Mit Schreiben vom 02. Juli 2020 haben Sie einen Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 ROG i.V.m. § 16 LPIG für die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup gestellt.

Die Regionalplanungsbehörde Münster hat nach den gesetzlichen Vorschriften die fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und Behörden hinsichtlich der Erteilung ihres Benehmens sowie die Stadt Ochtrup als Belegenheitskommune und den Regionalrat Münster zur Herstellung des Einvernehmens beteiligt.

Das Benehmen mit den Beteiligten und das Einvernehmen mit der Stadt Ochtrup konnte hergestellt werden. Ebenso hat der Regionalrat Münster in seiner Sitzung vom 21.09.2020 durch den einstimmigen Beschluss zur Sitzungsvorlage 53/2020 sein Einvernehmen erklärt.

Damit sind die geplanten Darstellungen einer gemischten Baufläche im Rahmen der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Abweichung von den Zielen 14.2. und 14.4. des Regionalplans Münsterland mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der Sitzungsvorlage 53/2020 des Regionalrates Münster vom 21.09.2020 können weitere Informationen zum Verfahren entnommen werden: <https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/vorgang/?=UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZQTBa7UgQ6h5Gv6QZOGQzMU>. (Die Vorlage ist als Anlage beige-fügt.)

Umweltrelevanz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht einschließlich Ökobilanz erstellt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beige-fügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten